

Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und

9.957.400 €
9.957.400 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

9.837.100 €
9.837.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf (1/6 des VwH)

3.947.300 €
8.750.000 €
1.659.567 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Gewerbesteuer

250 v. H.
340 v. H.
340 v. H.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € im Deckungskreis übersteigen
- beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Hauptgruppe 5 und 6), wenn sie einen Betrag von 25.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92 – 96), wenn sie einen Betrag von 30.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppe 98), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei den übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn sie einen Betrag von 25.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen

Soweit im Stellenplan der Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten

- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 50.000,00 € betragen,
- b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €

Schulzendorf, den 20.04.10



Mücke
Bürgermeister